

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse: „Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher: Hermann Schmidt in Riesa.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 186.

Freitag, 14. Juni 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelne Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

In der Woche vom 17. bis 22. Juni d. J. werden Schießschießen abgehalten
a. auf dem Infanterie-Schießplatze bei Haldehäuser:
an allen Werktagen täglich ungefähr von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags,
b. auf dem Feldartillerie-Schießplatze bei Zeithain
auch südlich des Mühlener Weges:
an allen Werktagen täglich ungefähr von 7 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn der Schießen durchgeführt ist. Der Mühlener Weg und die Mühlberger Straße sind nur während der Schießen auf dem Feldartillerie-Schießplatze gesperrt.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen am sichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 30. März d. J. Nr. 302 D., abgedruckt in Nr. 75 des Riesauer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach §§ 366¹⁰ bez. 368² des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsinwohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.
Großenhain, am 14. Juni 1907.

890 b D. Königl. Amtshauptmannschaft.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 301 seines Handelsregisters, die Firma Glasfabrik Langenberg Paul Lamberts & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Langenberg bei Riesa betreffend, eingetragen, daß

der Gesellschaftsvertrag durch Beschluß der Gesellschafter vom 18. Dezember 1906
7. Juni 1907

laut Rotariatsprotokolls von diesem Tage abgeändert und das Stammkapital auf 28 000 M. erhöht worden ist, sowie daß der neue Gesellschaftsvertrag mit dem 1. Juni 1907 in Kraft tritt und auf die Dauer von fünf Jahren bis 1. Juni 1912 gilt und immer als auf weitere fünf Jahre abgeschlossen gelten soll, falls nicht 6 Monate vor Ablauf eine schriftliche Kündigung erfolgt.
Riesa, den 13. Juni 1907.

Königliches Amtsgericht.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 14. Juni 1907.

— Eine auch für weitere Kreise interessante Entscheidung hat kürzlich das Oberverwaltungsgericht getroffen. Es hat die Frage, ob unsere Zeitungsaussträgerinnen der Krankenversicherungspflicht unterliegen, also bei der Ortskrankenkasse anzumelden sind, verneint. Anfangs April vorigen Jahres rief die hiesige Ortskrankenkasse die Entscheidung des Stadtrates zu Riesa in der Frage an, ob die von unserer Verlagsfirma beschäftigten Zeitungsaussträgerinnen zur Ortskrankenkasse anzumelden seien. Nachdem deren Invalidenversicherungspflicht von der Kreisauptmannschaft Dresden festgestellt worden war, entschied der Stadtrat zu Riesa (Herr Stadtrat Ayres), daß diese Personen auch der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Hiergegen erhob die Firma unter Berufung auf ein in einem gleich oder ähnlich liegenden Falle ergangenes Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 29. April 1903 Einspruch bei der Kreisauptmannschaft als Verwaltungsgericht, welche aber denselben abwies, indem sie sich auf den Standpunkt des Stadtrates stellte. Auf hiergegen von unserer Verlagsfirma eingelegte Berufung hatte sich das Oberverwaltungsgericht noch mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Der von den ersten beiden Instanzen vertretenen Ansicht, daß die Zeitungsträger nur Botendienste verrichten, vermochte sich das Oberverwaltungsgericht nicht anzuschließen, stellte vielmehr fest, daß die Zeitungsträger eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausüben. Es hob das angefochtene Urteil auf, weil es eine Versicherungspflicht der von der beklagten Firma beschäftigten Aussträger nicht anzuerkennen vermochte. Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten hat die Ortskrankenkasse Riesa zu tragen.

— Daß wir in der Zeit der langen Tage leben, ist nach dem Kalender zwar Tatsache, aber in den letzten Tagen hat man hiervon nicht viel verspürt. Die Tage wurden unliebsam verkürzt durch dunkle Wolken, die sich gegen Abend am Himmel zusammenzogen. Ihnen entsandte dann heftiger Regen, der besonders gestern abend mit einem wolkenbruchartigen zu vergleichen war. Es war ein Gewitterregen, der hier niederging, während das Ge-

witter selbst hier nicht zur Entladung kam. Es wäre zu wünschen, daß der heutige Abend eine Ausnahme von dem Witterungsverlaufe der letzten Abende bildete, da andernfalls die Abhaltung des auf heute verschobenen Monstre-Konzerts im Stadtpark wieder in Frage gestellt ist.

— Der Allgemeine Deutsche Jagdschußverein läßt uns folgende Mitteilung zur Veröffentlichung zugehen: Der Allgemeine Deutsche Jagdschußverein hat zur Lösung der Frage über die Altersbestimmung des Schalenwildes — speziell des Rehwildes — im Jahre 1904 die Graf von Bernstorffschen Wildmarken angenommen und ist bemüht, das Schalenwild in umfassendster Weise zu zeichnen. Die Zeichnung geschieht durch einen vernickelten Druckknopf, der unloslich an der Innenseite der unteren Gehörmuschel in dem festesten, knorpeligen Teil des Gehörs so angebracht wird, daß die Nummer nach innen, der Knopf nach außen kommt. Der Knopf hat auf der unteren Seite die Buchstaben A. D. J.-V. und eine Nummer und ist sehr leicht zu erkennen. Bis jetzt sind weit über 40 000 Stück Marken ausgegeben und davon über 9000 Stück bei Wild eingezogen. Natürlich ist es von außerordentlicher Wichtigkeit, daß keine Marken verloren gehen und deshalb wird an alle Jäger und Jagdbesitzer die Bitte gerichtet, bei erledigten oder eingegangenen Stücken auf die Marke zu achten und die Nummer einer jeden Marke, die ihnen in die Hände kommt, gefälligst ungekümmert an die Zentralstelle für Veranlagung von Wildmarken dem Generalsekretariat zu Berlin W. 30, Martin-Lutherstraße 2, anzugeben. Dabei soll mitgeteilt werden: das Datum der Erlegung, das Revier, in welchem das Stück zur Strecke kam, sein Gewicht, bei männlichen Stücken Stärke zc. des Gehörns oder Gehörs, etwaige besondere Umstände, ev. ob verwendet aufgefunden. Von größtem Werte für die Untersuchungen ist die Ueberföndung und zeitweise Ueberlassung der Köpfe der erlegten Tiere. Dabei wird aber gebeten, die Wildmarken nicht zu entfernen und die ev. Gehörne oder Gehörne nicht abzuschlagen. Gerade auf die Einsendung der unverföndten Wildköpfe wird das größte Gewicht gelegt. Die Wildköpfe werden durch die Zentralstelle — nach eingehender Untersuchung durch Sachleute — skelettiert und den Eigentümern in

tabellestem Zustande zurückerstattet, sobald dies gewünscht wird. Alle Herren, welche der Zentralstelle diese Wildköpfe leihweise überlassen können, erweisen der Wissenschaft über die Kenntnis unseres einheimischen Wildes und der Jagdpflege in unserem Vaterlande einen ganz unschätzbaren Dienst.

— Die sächsische Verordnung vom 14. Juli 1903, betr. die Anpreisung von Heilmitteln aller Art, ist schon häufig von Kurpfuschern zc. auf ihre Rechtsgiltigkeit hin angegriffen worden. Es wird behauptet, die Landesgesetzgebung sei zum Erlaß der Verordnung nicht befugt gewesen, denn das Reichsgesetz werde durch die sächsische Verordnung verletzt. Das Reichsgesetz kenne nur eine Liste von verbotenen Geheimmitteln, während die sächsische Verordnung auch die Anpreisung von Geheimmitteln unter Strafe stelle, die in jener Reichs-Liste nicht enthalten seien. Das Oberlandesgericht hat aber jetzt auf neue Entscheidung, daß die sächsische Verordnung zu Recht besteht. Das Reichsgesetz handle von verbotenen Geheimmitteln, während die sächsische Verordnung die Anpreisung solcher Heilmittel untersage, von denen mehr behauptet wird als sie halten können. Dieser Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Die Löwenapotheke in Belgig hatte im Leipziger Stadt- und Dorfanzeiger ein Mittel gegen Atemnot, Pfeifen usw. bei Pferden angepriesen. Der betr. Redakteur war deshalb wegen Uebertretung der sächsischen Verordnung, marktshreierische Anpreisung eines Geheimmittels, bestraft worden. Vor dem Oberlandesgericht machte der Angeklagte geltend, daß die sächsische Verordnung gegen das Reichsgesetz verstoße und daß er, weil das Mittel von einer Apotheke verkauft werde, habe annehmen müssen, daß es sich um ein gesetzlich erlaubtes Mittel handle. Die Revision wurde verworfen. (Nachdruck verboten.)

Oschaj. Wie das „Zbl.“ hört, beabsichtigt man an maßgebender Stelle dem vom Städtischen und Gewerbeverein angeregten Bau eines Elektrizitätswerkes näher zu treten. Jedoch soll der Bau erst im nächsten Jahr in Angriff genommen werden und zwar in Verbindung mit einer geplanten Erweiterung des Wasserwerkes, die durch die Kasernenbauten, für die der Druck des Wasserwerkes in seinem jetzigen Umfange nicht ausreicht,

Die Brotlieferung für das städtische Krankenhaus und das städtische Armenhaus auf das zweite Halbjahr 1907 soll vergeben werden. Geschlossene Offerten sind in getrennten Kisten im Rathause, Zimmer Nr. 8, wo die Lieferungsbedingungen eingesehen werden können, bis zum 20. Juni 1907 abzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Juni 1907. Rt.

Holzversteigerung auf Weißiger Staatsforstrevier. — Parzelle Hölische. Im Gashofe zu Gröblich sollen Dienstag, den 18. Juni, von vorm. 10 Uhr an 32 rm w. Brennholzteile, 38 rm h. u. 516 rm w. Brennholzteile, 39 rm h. u. 88 rm w. Reste, 5 Rief. Langhauften II. u. III. Kl., einzeln in den Abt. 84 bis 88, 90 bis 94, 96 bis 99, 101, 102, 103, 105 u. 106 sowie in den Durchforstungen der Abt. 85, 87, 95 u. 106, gegen sofortige Bezahlung versteigert werden. Weißig a. R. u. Moritzburg, am 10. Juni 1907.

Rgl. Forstrevierverwaltung. Rgl. Forstrentamt. Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain wird die unterm 3. dts. Mts. verhängte Sperrung des Kommunikationsweges von Sageritz nach Ründritz bis 17. Juni 1907 verlängert. Glaubitz, den 13. Juni 1907. Der Gutsvorsteher.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 15. Juni dts. Jhrs., von vormittags 1/9 Uhr ab gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch zweier Ochsen (roh) zum Preise von 50 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf. Riesa, am 13. Juni 1907.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Sparkasse Gröba

verzinst sämtliche Einlagen mit 3 1/4 %. Die Verzinsung beginnt von dem auf die Einzahlung folgenden Tage und hört mit dem der Rückzahlung vorausgehenden Tage auf. Die Einlagebücher werden kostenlos erteilt. Jetziger Einlagenbestand: 377 771 Mk. 07 Pf.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

Heute Freitag abend im Stadtpark Wohltätigkeitskonzert des Albertzweigvereins.